



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 183/23

vom  
30. Mai 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Mai 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 31. Januar 2023 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Einziehungsentscheidung dahin geändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 29.600 Euro angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Fritsche

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 31.01.2023 - 46 KLS 7/22 6813 Js 7139/21 VRs

ECLI:DE:BGH:2023:300523B6STR183.23.0